



Zahl: 2258-0/2019

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen am Freitag, dem 20. Dezember 2019 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach.

Anwesend:

Bürgermeister: Franz Josef **Smrtnik**, 9135 Trögern 8

Anwesende: Elisabeth **Lobnik, Bakk.**, 9135 Bad Eisenkappel 157
Mag. Dr. Andreas **Jerlich MSc.**, 9135 Bad Eisenkappel 59
Manuela **Lobnik**, 9135 Evbriach 139
Michael **Arbeitstein**, 9135 Rechberg 42
Christian **Morosz**; 9135 Vellach 128/1
Jürgen **Lamprecht**, 9135 Bad Eisenkappel 150
Evelin **Pircer**, 9135 Vellach 64
Andreas **Ojster**; 9135 Ebriach 176
Gabriel **Hribar**, 9135 Trögern 5
Josef **Orasche**, 9135 Leppen/Lepena 34
Majda **Furjan-Kutschnig**; 9135 Ebriach 125
Mag.^a Jana **Kacianka**; 9135 Bad Eisenkappel 6/1
Gertraud **Urschitz**; 9135 Bad Eisenkappel 74/3
Herbert **Kogoj**, 9135 Lobnig 20
Sonja **Hall**, 9135 Bad Eisenkappel
Markus **Korotaj**; 9135 Bad Eisenkappel 294
Richard **Županc**, 9135 Vellach 45
Wolfgang **Kristan**; 9135 Vellach 80/1

Entschuldigt abwesend: Harald **Persche**; 9135 Bad Eisenkappel 127/1
Wilhelm **Ošina**, 9135 Leppen 57
Bernard **Smrtnik**; 9135 Vellach 158/1/5

Ersätze: Manuela **Lobnik**, 9135 Ebriach 139
Sonja **Hall**, 9135 Bad Eisenkappel
Herbert **Kogoj**, 9135 Lobnig 20

Weiters anwesend: ALStv.ⁱⁿ FVw.ⁱⁿ Michaela Kurnig
Eva Kuchar

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung/dnevni red:

1. Bestellung des/r Protokollprüfer(s)in
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
2. Korrektur Optionsvertrag sowie Kaufvertrag; Fa.Bozic
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
3. Voranschlag 2020
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
4. Stellenplan 2020
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
5. Finanzierungsplan „Breibandinitiative“
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
6. Änderung Zusatzvereinbarung Darlehen; Wasser
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
7. Änderung Zusatzvereinbarung Darlehen; Kanal
Berichterstatter: GR Michael Arbeitstein
8. Kundmachung Gebühren lt. Indexanpassung
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik
9. Mietvertrag der Perchtengruppe
Berichterstatter: Vizebgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk
10. Hochobir Straße; Sanierungsmaßnahmen
Berichterstatter: GR Christian Morosz
11. Ankauf Defibrillator; Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ –
Errichtung einer Defibrillator-Säule sowie Ankauf eines mobilen
Defibrillators
Berichterstatter: Vizebgm. ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk
12. Nutzung des Raumes in der Tennishalle Eisenkappel zur Einrichtung des
„NatureGame - Geospielraum/Geo-igralni prostor Eisenkappel-Železna
Kapla“
Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar
13. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
Berichterstatter: GV Mag. Dr. Andreas Jerlich. MSc
14. Bestellung Totenbeschauer
Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

1. Bestellung der Protokollprüfer

Berichterstatter: Bürgermeister Franz Josef Smrtnik

Als Protokollprüfer für die heutige Sitzung werden Herr Mag. Dr. Andreas Jerlich MSc. sowie Herr Marko Korotaj bestellt.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

2. Kaufvertrag; Bozic Verwaltungs GmbH

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Bozic Verwaltungs GmbH möchte bei der Gemeinde zwei Grundstücke kaufen und ersuchte die Gemeinde um Entwurf eines Vertrages nach den Vorlagen des Vertrages von Herrn Smretschnig. Dieser Entwurf wurde vom Notar Dr. Užnik auch erstellt und es liegt nun der Kaufvertrag vor. Es handelt sich dabei um die Grundstücke 387/11 KG 76204 Blasnizen und 538/15 KG 76217 Rechberg. Im Gegensatz zu Herrn Smretschnig hat die Bozic Verwaltungs GmbH Interesse, die Grundstücke sofort zu erwerben. Als Kaufpreis hat sich der Gemeindevorstand zu einem Preis von € 5,00 je m² entschieden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge mit der Bozic Verwaltungs GmbH nachstehenden Kaufvertrag abschließen:



DR. THOMAS FRIEDRICH UŽNIK
ÖFFENTLICHER NOTAR

AZ: 2131/19 dr

Grunderwerbsteuer angezeigt über
FinanzOnline zu
ERFNR.:
selbstberechnet am
Dr. Thomas Friedrich Užnik, öffentl.
Notar, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 1

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**, 9135 Bad Eisenkappel, in der Folge als Verkäuferin, nachstehend auch so genannt, sowie
 2. der **Bozic Verwaltungs GmbH**, FN 96256 d, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Eisenkappel-Vellach und der Geschäftsanschrift 9135 Bad Eisenkappel, Blasnitzen 19, vertreten durch den selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Harald Sadovnik, geboren am 27.09.1982, 9135 Bad Eisenkappel, Koprein Sonnseite 14, als Käuferin, nachstehend auch so genannt,
- wie folgt:

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die Verkäuferin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 42 Grundbuch 76204 Blasnitzen, Bezirksgericht Eisenkappel, zu welcher Liegenschaft unter anderem auch die Grundstücke 387/11 KG 76204 Blasnitzen und 538/15 KG 76217 Rechberg gehören.

Die Vertragsbeteiligten erklären, den Grundbuchsstand dieser Liegenschaft zu kennen.

Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf
Tel.-Nr. 04236 / 5151, Fax DW 51



E-Mail: office@notar-uznik.at
www.notar-uznik.at

Code: N 400304 • DVR 3004335 • UID ATU 64008488

- 1.2. Im Gutsbestandsblatt A der obstehenden Liegenschaft sind nachstehende Eintragungen ersichtlich:

***** A2 *****
4 a 26/2016 Tausch- und Grenzberichtigungsvertrag 2015-10-22 Zuschreibung
Gst 367/18 aus EZ 62
5 a 273/1994 321/1995 921/1996 245/1999 26/2016 100/2016 Einbeziehung Gst
367/15 387/11 KG 76204 Blasnitzen 538/15 KG 76217 Rechberg zur
Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gem § 31b Abs 7 WRG 1959
(8W-Müll-864/11/93)
b 26/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 62
6 e gelöscht

Die obstehende Eintragung A2-LNR 5 wird von der Käuferin zur Kenntnis genommen.

- 1.3. Im Lastenblatt C der obstehenden Liegenschaft sind nachstehende Eintragungen ersichtlich:

***** C *****
1 a 634/1995 838/1996
DIENSTBARKEIT Gehen Fahren
gem P VI Kaufvertrag 1994-08-30 und
P 2) Nachtrag 1995-06-23
über Gst 367/5
für Gst 367/8 ds KG und
Gst 538/5 KG 76217 Rechberg
2 a 53/1999
DIENSTBARKEIT Duldung der Verlegung, Erhaltung und Betrieb
eines 20 kV-Kabels auf Gst 367/5 für
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(8WEn-265/2/93, 8WEn-263/1/95 und 8WEn-435/3/97)
3 a 332/2011
DIENSTBARKEIT
Duldung Errichtung Erhaltung Betrieb
Kompakttrafostation Zauchen Obiergelände
Gehen Fahren
Duldung Verlegung Erhaltung Betrieb 20 kV-Anspeiskabel
über Gst 367/5
für KELAG Netz GmbH
FN 246961

Die obstehenden Eintragungen, mit Ausnahme der Dienstbarkeit C-LNR 1, betreffen nicht die vertragsgegenständlichen Grundstücke.

- 1.4. Die wegmäßige Aufschließung zum Kaufobjekt ist laut Angaben der Parteien gewährleistet.
- 1.5. Die **Grundstücke 387/11 KG 76204 Blasnitzen und 538/15 KG 76217 Rechberg** je der in den vorgenannten Absätzen näher beschriebenen Liegenschaft EZ 42 Grundbuch 76204 Blasnitzen bilden das **Kaufobjekt**.

2. Verkauf und Kauf

- 2.1. Die Verkäuferin verkauft und übergibt das Kaufobjekt an die Käuferin und dieser kauft und übernimmt hiermit das Kaufobjekt ihr Alleineigentum

- 2.2. Die Übertragung des Kaufobjektes an die Käuferin erfolgt so, wie es den Parteien in der Natur bekannt ist und besichtigt wurde und mit den gleichen Grenzen und Rechten, mit welchen die Verkäuferin dieses besaß und benützte oder doch hiezu berechtigt gewesen wäre.

3. Kaufpreis

- 3.1. Die Parteien vereinbaren den von ihnen als angemessen betrachteten Kaufpreis pauschal mit EUR 5 pro m² (fünf Euro pro Quadratmeter) sohin **EUR 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro).**

Die Parteien erklären ausdrücklich, für den gegenständlichen Kaufgegenstand den § 6 (1) Z 9 a UStG in der geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen und daher diesen Kaufvertrag ohne Umsatzsteuer in Bezug auf den Kaufpreis zu schließen.

- 3.2. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis von € 25.000,00 binnen 8 (acht) Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung dieses Vertrages zahlungshalber auf das von der Verkäuferin bekanntgegebene Konto abzugsfrei zu überweisen.
- 3.3. Die Parteien erklären ausdrücklich, auf die Übernahme einer treuhändigen Abwicklung des Kaufvertrages durch den Urkundenverfasser zu verzichten.
- 3.4. Die Parteien beauftragen den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer im Wege der Selbstberechnung zu ermitteln.

4. Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte

- 4.1. Die Parteien erklären an Eides statt, dass der vereinbarte Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht, wodurch die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß der §§ 934 ff ABGB ausgeschlossen wird.
- 4.2. Die Parteien erklären weiters an Eides statt, dass außer dem Kaufpreis und allfälliger sonstiger in diesem Vertrag vereinbarten Gegenleistungen keinerlei gesonderte Absprachen bestehen, die auf die Ermittlung der Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühr Einfluss haben.

5. Übergabe

- 5.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Kaufpreiszahlung, mit der Unterfertigung dieses Kaufvertrages.
- 5.2. Mit dem Übergabszeitpunkt gehen Nutzung, Last, Vorteil und Gefahr hinsichtlich des Kaufobjektes auf die Käuferin über, die ab diesem Zeitpunkt auch alle hiermit verbundenen Kosten und Abgaben zu tragen hat.
- 5.3. Verrechnungsstichtag für die auf das Kaufobjekt entfallenden öffentlichen Abgaben ist der auf die Übergabe nächstfolgende Monatserste.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Käuferin hat das Kaufobjekt eingehend besichtigt und kennt dieses aus eigener Anschauung.
- 6.2. Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass:
 - a) das Kaufobjekt frei von Lasten und Rechten Dritter, in das Eigentum der Käuferin übergeht,
 - b) alle mit dem Kaufobjekt verbundenen öffentlichen Abgaben und Gebühren bis zum Übergabszeitpunkt ordnungsgemäß beglichen wurden,
 - c) ihr hinsichtlich des Kaufobjektes keine Kontaminationen oder Altlasten im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Altlastensanierungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes und weiterer allenfalls relevanter Gesetze bekannt sind,
 - d) keinerlei Grenzstreitigkeiten anhängig bzw. angedroht sind.
- 6.3. Jede weitere Gewährleistung der Verkäuferin, insbesondere hinsichtlich der Grenzen, der Lage und des Ausmaßes des Kaufobjektes sowie dessen Beschaffenheit, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

7. Verwaltungsgesetzliche Erledigungen

- 7.1. Die Käuferin erklärt an Eides Statt, EU-Inländerin zu sein.
- 7.2. Das Kaufobjekt ist laut Angaben der Parteien als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet.
- 7.3. Für die Rechtswirksamkeit dieses Kaufvertrages ist noch die verwaltungsbehördliche Erledigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz erforderlich.

- 7.4. Die Parteien vereinbaren, dass die vertragsgegenständliche Grundübertragung rückwirkend rechtsunwirksam wird, sollten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.

8. Rangordnung

- 8.1. Unter einem mit diesem Kaufvertrag unterfertigt die Verkäuferin einen Antrag an das Bezirksgericht Eisenkappel auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes mit der Anweisung, den einzigen hierüber ergehenden Beschluss dem Urkundenverfasser zuzumitteln.
- 8.2. Die Parteien weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den hierüber ergehenden Ranganmerknungsbeschluss zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages zu verwenden und jede andere Verwendung davon abhängig zu machen, dass sie diesem Kaufvertrag nicht widerspricht.

9. Abgaben und Kosten

- 9.1. Die Verkehrssteuern, Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung, verwaltungsbehördlichen Erledigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbunden sind, trägt die Käuferin, welche den Auftrag zur Vertragsverfassung erteilt hat.
- 9.2. Den Parteien ist bekannt, dass sie für die zur Vorschreibung gelangenden Abgaben und Verkehrssteuern gemeinsam haften.
- 9.3. Die Verkäuferin wird vom Urkundenverfasser über die steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich des Abschlusses dieses Kaufvertrages informiert.
Die mit Abschluss dieses Kaufvertrages allenfalls von der Verkäuferin zu entrichtende Immobilienertragsteuer wird im Auftrag der Verkäuferin durch den Urkundenverfasser ermittelt und der Verkäuferin direkt zur Vorschreibung gebracht.
Sofern für die Berechnung der Immobilienertragsteuer Unterlagen benötigt werden, ist die Verkäuferin verpflichtet diese auf Verlangen des Urkundenverfassers beizubringen.
- 9.4. Die Parteien erklären ausdrücklich sich über die steuerrechtlichen bzw. gebührenrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Kaufvertrages erkundigt zu haben.

10. Sonstiges

- 10.1. Für allfällige aus diesem Kaufvertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Parteien das Bezirksgericht Eisenkappel als sachlich zuständiges Gericht.
- 10.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Parteien über.
- 10.3. Die Parteien bevollmächtigen hiermit Frau Tanja Drug, geboren am 03.08.1983, Notariatsangestellte, c/o 9141 Eberndorf, Kirchplatz 1, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages allenfalls erforderlich werdenden Ergänzungen dieser Urkunde für sie zu errichten und grundbuchsfähig zu unterfertigen.
- 10.4. Diese Bevollmächtigung ermächtigt insbesondere auch zur Errichtung einer geänderten Aufsandungserklärung, wenn die grundbücherliche Abwicklung anders als hier vereinbart erfolgen sollte.
- 10.5. Die Parteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser Dr. Thomas Friedrich Užnik, öffentlicher Notar, 9141 Eberndorf, Kirchplatz 1, für sie diesen Vertrag grundbücherlich durchzuführen, sie im Zusammenhang damit gegenüber allen Behörden, insbesondere Gerichten und Finanzbehörden, sowie jedem Dritten zu vertreten und alles vorzukehren, was für diese Rechtsangelegenheit notwendig oder nützlich ist. Die Vertragsparteien erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängende Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.
- 10.6. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt in einer der Käuferin gehörenden Urschrift.
- 10.7. Jede der Parteien erhält eine einfache unbeglaubigte Vertragskopie, gegen Kostenersatz eine beglaubigte Vertragskopie.
- 10.8. Die Verkäuferin erklärt ihrerseits, dass sie wirtschaftliche Eigentümerin des Kaufobjektes, auch im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ist.

11. Grundbuchsbewilligungen

- 11.1. Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Parteien bei der **Liegenschaft EZ 42 Grundbuch 76204 Blasnitzen** die lastenfreie Abschreibung der Grundstücke 387/11 KG 76204 Blasnitzen und 538/15 KG 76217 Rechberg unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNR 1, die Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür im Grundbuch 76217 Rechberg und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin.
- 11.2. Die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages kann auch auf Antrag nur einer der Parteien erfolgen.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach am 20.12.2019 beschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

die Verkäuferin:

die Käuferin:

für die Marktgemeinde Eisenkappel

für die Bozic Verwaltungs GmbH

Harald Sadovnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

3. Voranschlag 2020

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 stellte heuer eine große Herausforderung für die Finanzverwaltung dar. Es musste erstmalig auch die Bewertung des Vermögens der Gemeinde durchgeführt werden sowie die EDV-Umstellung erfolgen.

Die Voranschlagsbegutachtung erfolgte am 11.12.2019 in der Abteilung 3 – Gemeinden. Als Grundlage für den Entwurf wurden von der Finanzverwaltung die Budgetdaten des Vorjahres mit einer Indexierung der Werte eingebaut. Neu eingebaut wurde auch die AfA in den Bereichen der Amtsausstattungen, der Gebäude und der Fahrzeuge (Feuerwehren und Bauhof). Neu aufgenommen wurden heuer auch die Rückstellungen für die nicht verbrauchten Urlaube.

Wie in den Vorjahren, wurden durch die Revision Anpassungen im Bereich der freiwilligen Leistungen und hier vorallem im Bereich des Freibades vorgenommen. Hier wird im Jahre 2020 sicherlich Handlungsbedarf gegeben sein. Die Schneeräumung und die Instandhaltung der Straßen wurde wieder auf die Benchmarkzahlen des Landes angepasst.

Neu bei der VRV 2015 ist auch, dass die Gebührenhaushalte mit dem Voranschlag nicht abzuschließen sind. Erst mit dem Rechnungsabschluss 2019 werden die entgültige Rücklagenzuführung eingebaut. Eine Abgangsdeckung konnte auch noch nicht eingebaut werden, zumal diesmal die entgültigen Rechnungsabschlüsse 2019 abgewartet werden und danach die Berechnung durch die Revision erfolgt.

Die Investitionen im Bereich des vormaligen außerordentlichen Haushaltes sind nunmehr als Investitionen extra anzuführen. Neu eingebaut wurden lediglich das Vorhaben „Finanzierungsplan BIK“ und das Vorhaben „Carinthia 2020 und Leader – Kulturpassage“. Die weiteren Vorhaben werden in den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 eingebaut.

Am 11.12.2019 wurde der Entwurf von der Revision begutachtet und vorbehaltlich der Änderungen frei gegeben. Der Entwurf mit den eingebauten Änderungen wurde am 12.12.2019 nochmals der Revision übermittelt und am 17.12.2019 frei gegeben.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2020 mit nachstehender Verordnung beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach,
20.12.2019, Zl. 2258-0/2019, mit der der Voranschlag für das
Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr.
80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.315.500
Aufwendungen:	€ 5.385.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 24.200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 45.900

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 5.443.600

Auszahlungen: € 5.631.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 188.300

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2020 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion von 17.12.2019.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

4. Stellenplan 2020

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Der Entwurf des Stellenplanes 2020 wurde dem Gemeinde-Service-Zentrum sowie der Gemeindeabteilung zur Genehmigung übermittelt und von beiden Stellen genehmigt. Zusätzlich wurde gemäß § 4 Abs. 2 K-PBRPV (Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung) die Doppelbesetzung im Bauamt zum Zwecke der Einschulung für einen Zeitraum von drei Monaten befürwortet und die Genehmigung erteilt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den Stellenplan mit nachstehender Verordnung beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 20.12.2019, Zahl: 2258-0/2019 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungs- ausmaß in %	kw/befr.	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	C	V	KU-KB2A	33
75	-	P5	III	TH-RP2	18
100	kw (wird C)	B	VI	AK-SSB4	42

100	bis 31.05.2020	C	V	KU-KBER2B	42
100	ab 01.03.2020	C	V	KU-KBER2B	42
100	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	D	IV	AK-RSB2A	27
100	-	K		EP-PL2	45
100	-	K		EP-PFK2	39
75	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
68,75	-	P5	III	TH-RP2	18
56,25	-	P3	III	TH-HFK2	30
75	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	K		EP-PL1	42
50	-	K		EP-PFK2	39
50	befristet	P3	III	EP-PK1	24
100	-	P1	III	TH-FT1	42
100	-	P3	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-AT1	33
100	-	P4	III	TH-HFK2	30
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
	Saison	P5	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-AT1	33
100	Saison	P3	III	AD-AD2	30

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 21.12.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2018, Zahl: 2172-0/2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

5. Finanzierungsplan Glasfaserausbau mit der BIK

Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela ist sich der zukünftigen Bedeutung des Zugangs zum Internet bewusst und bemüht sich seit Jahren, die Basis für den Ausbau eines Glasfasernetzes zu schaffen.

Im April 2018 wurde der Breitband-Masterplan Eisenkappel - Železna Kapla fertiggestellt. Damit wurden erstmals die Dimensionen eines Netzausbaus in die weitläufigen Täler ersichtlich. Laut Grobschätzung würden sich die Kosten einer 100% Versorgung mit Glasfasern auf 17 Mio € belaufen, wovon drei Viertel der Kosten alleine auf die Grabungsarbeiten entfallen würden.

Nach der Förderzusage der Europäischen Union an die Breitband-Initiative-Kärnten wurden am 16. September mit der Leitung der Breitband-Initiative-Kärnten GmbH die Kooperationsbedingungen für einen Netzausbau in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela besprochen. Als Grundvoraussetzung für die Beteiligung der BIK am Netzausbau wurde die Phase II Planung, die eine vertiefende Berechnung der Kosten und der Amortisation in jedem Ausbaucuster sicherstellt, vereinbart. Die Gemeinde soll sich an der Planung mit € 6.000 beteiligen.

Nach Vorliegen der Phase II Planung werden gemeinsam mit der Gemeinde jene Ausbaubereiche festgelegt, die zur Umsetzung ins Auge gefasst werden.

Von der BIK wurden folgende Endkunden-Konditionen festgelegt:

- Die Anschlussgebühr beträgt € 300 (nach der Vorvermarktungsphase beträgt die Anschlussgebühr € 600)
- Zumindest ein Endprodukt wird unter € 40 pro Monat angeboten werden.
- Grabungsarbeiten am Eigengrund sind vom Endkunden selbst zu tragen - das Material für die Leitungen wird beigestellt

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen:

- a) die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela unterstützt das von der Breitband-Initiative-Kärnten GmbH vorgeschlagene Konzept zum Glasfaserausbau.
- b) die Marktgemeinde beschließt mit nachstehendem Finanzierungsplan die pauschale Kostenbeteiligung i.H.v. € 6.000 an der Phase II Planung der BIK GmbH.
- c) die Marktgemeinde berichtet die benötigten GWR Daten der Statistik Austria.
- d) die Marktgemeinde übernimmt die Vorvermarktung und das Einholen von Vorverträgen der Endkunden im vorgegebenen Ausmaß je Ausbaucuster.
- e) die Marktgemeinde kommuniziert mit der BIK GmbH und dem Planer aktiv über Tiefbauvorhaben, vorhandene Bestandsnetze oder sonstige Synergiepotentiale

Finanzierungsplan

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtkosten	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		Gesamtbetrag in Euro				
Kostenbeteiligung Phase II Planung der BIK	6.000	6.000	0	0	0	0
Gesamtsumme	6.000	6.000	0	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
		Gesamtbetrag in Euro				
Bedeckung durch Eigenmittel (Grundstücksverkauf)	6.000	6.000	0	0	0	0
Gesamtsumme	6.000	6.000	0	0	0	0

C) FOLGEKOSTENRECHNUNG (Jahresabschnitt)

Es entstehen keinerlei Folgekosten.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

6. Änderung Zinssatzvereinbarung – Darlehen 789.751.013 (WVA)

Berichterstatte: GR Michael Arbeitstein

Das Darlehen 789.751.013 wurde im Jahr 1999 für die WVA – Jakobsquelle BA 02 abgeschlossen (Laufzeit bis 2029). Die Bindung mit einem Zinssatz von 4,36% läuft mit 31.12.2019 ab.

Die Austrian Anadi Bank hat uns unten angeführtes Angebot zukommen lassen, bei welchem ein variabler Zinssatz – 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,55%-Punkte, angeboten wurde.

Ein Anbot für einen Fixzins wurde nicht abgegeben.



Die Bank der Zukunft. Seit 1896.

EINSCHREIBEN
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
zH Frau FV Michaela Kurnig
Grießplatz 260
9135 Bad Eisenkappel

ABTEILUNG PUBLIC FINANCE
Manuela Hanzl

tel +43 (0)50202 - 2409
fax +43 (0)50202 72 2409
manuela.hanzl@anadibank.com

Klagenfurt/WS, 06. November 2019

Angebot: Ablauf der Zinssatzvereinbarung – Darlehen-Nr. 789.751.013 mit einem Restsaldo per 01.01.2020 in Höhe von EUR 240.084,48

Sehr geehrte Frau FV Kurnig,

bezüglich der am 31.12.2019 auslaufenden Zinsvereinbarung des Darlehens 789.751.013 der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach bieten wir Ihnen folgende Zinssatzvariante gültig ab 01.01.2020 an:

VARIANTE A:

Basiszinssatz 6-Monats-Euribor* zuzüglich Aufschlag von **0,550 %-Punkte**;
keine Rundung; halbjährliche Anpassung auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit
gültigen 6-Monats-Euribors;

* betr. Basiszinssatz gilt ausdrücklich vereinbart: nicht unterschreitbarer Mindestbasiszinssatzwert von 0 (null),
d.h.: solange Basiszinssatzwert kleiner/ gleich 0 (null) => verrechneter Sollzinssatz = oben vereinbarter Aufschlag"

Zinssatz per 05.11.2019: **0,550 %** (inkl. Aufschlag)

VARIANTE B:

Aktuell wird kein Fixzinssatz seitens der Austrian Anadi Bank AG angeboten.

Kündbarkeiten:

Die **variable Kondition** (Variante A) ist für beide Seiten halbjährlich zu den Ratenfälligkeiten unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist kündbar – ohne Rückzahlungsgebühr.

Sollten sich auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt keine gravierenden Änderungen ergeben, so halten wir uns mit der **variablen Kondition** bis zum **16.12.2019** an unser Angebot gebunden. Nach Ablauf der Bindefrist sind wir gerne bereit, die Kondition zu aktualisieren.

Ihr Ansprechpartner Herr **Peter Quinesser** freut sich unter der Tel.: **05 02 02 – 2410** oder per e-mail peter.quinesser@anadibank.com auf Ihre Rückfragen.

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Anadi Bank AG
Bereich Public Finance


Peter Quinesser
Public Finance


Manuela Hanzl
Public Finance

Die bisherige Darlehensvorschreibung beträgt € 15.613,40 (Tilgung € 10.039,53 und Zinsen € 5.573,87).

Mit variablem Zinssatz würde sich die Vorschreibung auf € 12.991,47 (Tilgung € 12.323,90 und Zinsen € 667,57) minimieren.

Der 6-Monats-Euribor ist momentan im Negativbereich. Nach Rücksprache mit der Bank kann kein Negativzins lukreiert werden. Basis ist momentan Null + Aufschlag von 0,55 % Punkte.

Das Anbot wurde nur bis 16.12.19 zugesichert. Von Seiten der Finanzverwaltung wurde um Verlängerung der Frist (damit Beschlussfassung im Gemeinderat möglich) angesucht. Von Seiten der Bank wurde die Gültigkeit des Angebotes bis 31.12.2019 verlängert.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat die Annahme des Angebotes für das Darlehen 789.751.013 mit einem variablen Zinssatz

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

7. Änderung Zinssatzvereinbarung – Darlehen 789.750.017 (Kanal)

Berichterstatte: GR Michael Arbeitstein

Das Darlehen 789.750.017 wurde im Jahr 2000 für die Abwasserbeseitigung BA 07 abgeschlossen (Laufzeit bis 2029). Die Bindung mit einem Zinssatz von 4,36% läuft mit 31.12.2019 ab.

Die Austrian Anadi Bank hat uns unten angeführtes Angebot zukommen lassen, bei welchem ein variabler Zinssatz – 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,55%-Punkte, angeboten wurde.

Ein Anbot für einen Fixzins wurde nicht abgegeben.

EINSCHREIBEN
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
zH Frau FV Michaela Kurnig
Grießplatz 260
9135 Bad Eisenkappel

Austrian Anadi Bank
Die Bank der Zukunft. Seit 1896.

Marktge. Eisenkappel-Vellach
Eing.: 07. Nov. 2019
Zahl: 1974
Bearb.: 9 Beil.: 4

ABTEILUNG PUBLIC FINANCE
Manuela Hanzl
tel +43 (0)50202 - 2409
fax +43 (0)50202 72 2409
manuela.hanzl@anadibank.com

Klagenfurt/WS, 06. November 2019

Angebot: Ablauf der Zinssatzvereinbarung – Darlehen-Nr. 789.750.017 mit einem Restsaldo per 01.01.2020 in Höhe von EUR 522.380,93

Sehr geehrte Frau FV Kurnig,

bezüglich der am 31.12.2019 auslaufenden Zinsvereinbarung des Darlehens 789.750.017 der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach bieten wir Ihnen folgende Zinssatzvariante gültig ab 01.01.2020 an:

VARIANTE A:

Basiszinssatz 6-Monats-Euribor* zuzüglich Aufschlag von **0,550 %-Punkte**;
keine Rundung; halbjährliche Anpassung auf Basis des 2 Bankarbeitstage vor Zinsfälligkeit
gültigen 6-Monats-Euribors;

* betr. Basiszinssatz gilt ausdrücklich vereinbart: nicht unterschreitbarer Mindestbasiszinssatzwert von 0 (null),
d.h.: solange Basiszinssatzwert kleiner/ gleich 0 (null) => verrechneter Sollzinssatz = oben vereinbarter Aufschlag"

Zinssatz per 05.11.2019: **0,550 %** (inkl. Aufschlag)

VARIANTE B:

Aktuell wird kein Fixzinssatz seitens der Austrian Anadi Bank AG angeboten.

Kündbarkeiten:

Die **variable Kondition** (Variante A) ist für beide Seiten halbjährlich zu den Ratenfälligkeiten unter Einhaltung einer 90-tägigen Kündigungsfrist kündbar – ohne Rückzahlungsgebühr.

Sollten sich auf dem Geld- bzw. Kapitalmarkt keine gravierenden Änderungen ergeben, so halten wir uns mit der **variablen Kondition** bis zum **16.12.2019** an unser Angebot gebunden. Nach Ablauf der Bindefrist sind wir gerne bereit, die Kondition zu aktualisieren.

Ihr Ansprechpartner Herr **Peter Quinesser** freut sich unter der Tel.: **05 02 02 – 2410** oder per e-mail peter.quinesser@anadibank.com auf Ihre Rückfragen.

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückäußerung.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Anadi Bank AG
Bereich Public Finance


Peter Quinesser
Public Finance


Manuela Hanzl
Public Finance

Die bisherige Darlehensvorschreibung beträgt € 33.971,70 (Tilgung € 21.843,95 und Zinsen € 12.127,75).

Mit variablem Zinssatz würde sich die Vorschreibung auf € 28.267,12 (Tilgung € 26.814,61 und Zinsen € 1.452,51) minimieren.

Der 6-Monats-Euribor ist momentan im Negativbereich. Nach Rücksprache mit der Bank kann kein Negativzins lukriert werden. Basis ist momentan Null + Aufschlag von 0,55 % Punkte.

Das Anbot wurde nur bis 16.12.19 zugesichert. Von Seiten der Finanzverwaltung wurde um Verlängerung der Frist (damit Beschlussfassung im Gemeinderat möglich) angesucht. Von Seiten der Bank wurde die Gültigkeit des Angebotes bis 31.12.2019 verlängert.

Antrag:

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus stellt im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat die Annahme des Angebotes für das Darlehen 789.750.017 mit einem variablen Zinssatz von 0,55%

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

8. Kundmachung Gebühren laut Indexanpassung

Berichterstatte: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Die Abfallbeseitigungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren wurden in den Jahren 2006 bis 2009 sowie die Kindergartenbeiträge und Hortbeiträge und die Tarifsätze für den Wirtschaftshof im Jahr 2016 neu geregelt und dem Verbraucherpreisindex unterworfen. Im Oktober 2018 wurden die Wasserbezugsgebühren erhöht und beschlossen, dass eine Indexanpassung erst ab 2020 angewendet wird. Dabei wurde auch beschlossen, dass die jährlich neu zu berechnenden Gebühren nach den Gemeindevorschriften kundzumachen sind. Diese Kundmachung erfolgt im Wege über die Amtstafel sowie über die E-Governmentschnittstelle in der Gemeindeverwaltungshomepage und darf auch hiermit den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht werden.

Die Erhöhung vom Jahr 2019 auf 2020 beträgt für unten angeführte Gebühren nach dem Verbraucherpreisindex 2,22 %.

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 8 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Bereitstellungsgebühren nach Abs. 4 der Verordnung betragen ab 01.01.2020 wie folgt:

a) im Abholbereich pro Behälter und Jahr:

60 l	Sack	EURO	45,55
120 l	Tonne	EURO	91,09
240 l	Tonne	EURO	182,26
1100 l	Tonne	EURO	835,75
2500 l	Tonne	EURO	1.898,00

b) im Sonderbereich pro Behälter und Jahr für:

60 l	Sack	EURO	45,55
120 l	Tonne	EURO	91,09
240 l	Tonne	EURO	182,26

Die Entsorgungsgebühren nach Abs. 5 der Verordnung betragen ab 01.01.2020 wie folgt:

c) im Abholbereich pro Entleerung:

je 60 l	Sack	EURO	3,00
je 120 l	Tonne	EURO	4,53
je 240 l	Tonne	EURO	7,81

je 1100 l	Tonne	EURO	35,53
je 2500 l	Tonne	EURO	73,93

d) im Sonderbereich pro Entleerung für:

60 l	Sack	EURO	1,49
120 l	Tonne	EURO	2,30

Die Abfallgebühr für die Entsorgung der biogenen Abfälle nach Abs. 6 beträgt ab 01.01.2020 wie folgt:

je 120 l Behälter und Entleerung	EURO	7,10
je 240 l Behälter und Entleerung	EURO	19,68

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. d der Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2006, Zl.: 2591-0/2006, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Abwasserbeseitigungsgebühren nach § 3 Abs. a lit. 2 betragen ab 01.01.2020 € 4,12.

Die Gebühren für die Fäkalannahme nach § 3 Abs. b betragen ab 01.01.2020:

- Für eigenen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz bis zu einem Prozent für eine Menge bis zu 10 m³ pro Jahr € 12,32 und ab dem 11 m³ € 4,75.
- Für einen Fäkalschlamm mit einer Trockensubstanz von mehr als einem Prozent € 18,89.
- Für einen biologischen Fäkalschlamm aus einer biologischen Kleinkläranlage € 14,23.

Die Gebühr für chemische Proben der Abwasseremissionswerte für Kleinkläranlagen nach § 3 Abs. c beträgt ab 01.01.2020 € 91,97.

Kundmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2018, Zl.: 1841-0/2018, wird kundgemacht:

Die Wasserbezugsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt ab 01.01.2020 € 1,31 pro Kubikmeter (inkl. 10% MwSt.)

Die Gebühr für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler beträgt ab 01.01.2020 € 13,90.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 23.10.2018, Zl.: 1841-0/2018, wird kundgemacht:

Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt nach § 3 Abs. 1 ab 01.01.2020 € 42,07 je Bewertungseinheit.

Kundmachung

Gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung des Gemeinderates vom 25.04.2019, Zl.: 676-0/2019, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Elternbeitrag für die Kindergruppe beträgt nach § 5 lit. a ab 01.01.2020

für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 140,13
---	----------

für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 102,18
--	----------

Der Elternbeitrag beträgt nach § 5 lit.b für die altersübergreifende Kindergruppe (vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) ab 01.01.2020

für Ganztagsbesucher mit Mittagessen	€ 210,72
---	----------

für Halbtagsbesucher ohne Mittagessen	€ 159,62
--	----------

Der Beitrag für die Sommerbetreuung beträgt nach § 5 lit. d pro Tag ab 01.01.2020

€ 7,49

Kundmachung

Gemäß § 6 Abs. 5-6 der Verordnung des Gemeinderates vom 24.10.2019, Zl.: 1829-0/19, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Der Monatsbeitrag für den Hort beträgt nach § 6 Abs. 5 ab 01.01.2020 € 70,79 und zwar zehnmal pro Schuljahr.

Kundmachung

Gemäß Beschlusses des Gemeinderates vom 06.07.2016, Zl.: 1048-0/16, wird kundgemacht (Indexanpassung):

Die Tarifsätze für den Wirtschaftshof betragen ab 01.01.2020

○ Stundensatz für Wirtschaftshofmitarbeiter	€ 32,50
○ Wirtschaftshof-Unimog und FF- Unimog	€ 37,65
○ Über AMS gestützter Wirtschaftshofmitarbeiter	€ 10,91
○ Feuerwehr-Tankwagen	€ 104,57

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

9. Mietvertrag der Perchtengruppe

Berichterstatter: Vizebgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik, Bakk

Für die Perchtengruppe wurde bereits im Gemeindevorstand am 12.12.2018 ein Mietvertrag behandelt. Da dieser aufgrund von diversen Unstimmigkeiten nie unterschrieben wurde, ist der Mietvertrag nunmehr mit den neu eingebauten Änderungen nochmals zu beschließen. Änderungen gab es im Bereich der Betriebskosten dahingehend, dass die Kosten für den Wasser- und Kanalverbrauch mit einem Pauschalbetrag von jährlich € 150,00 festgelegt wurden. Diese Änderungen wurden im Vorfeld mit der Perchtengruppe so besprochen und auch für in Ordnung befunden. Weitere Änderungen wurden nicht durchgeführt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Mietvertrag mit der Perchtengruppe beschließen.

Mietvertrag

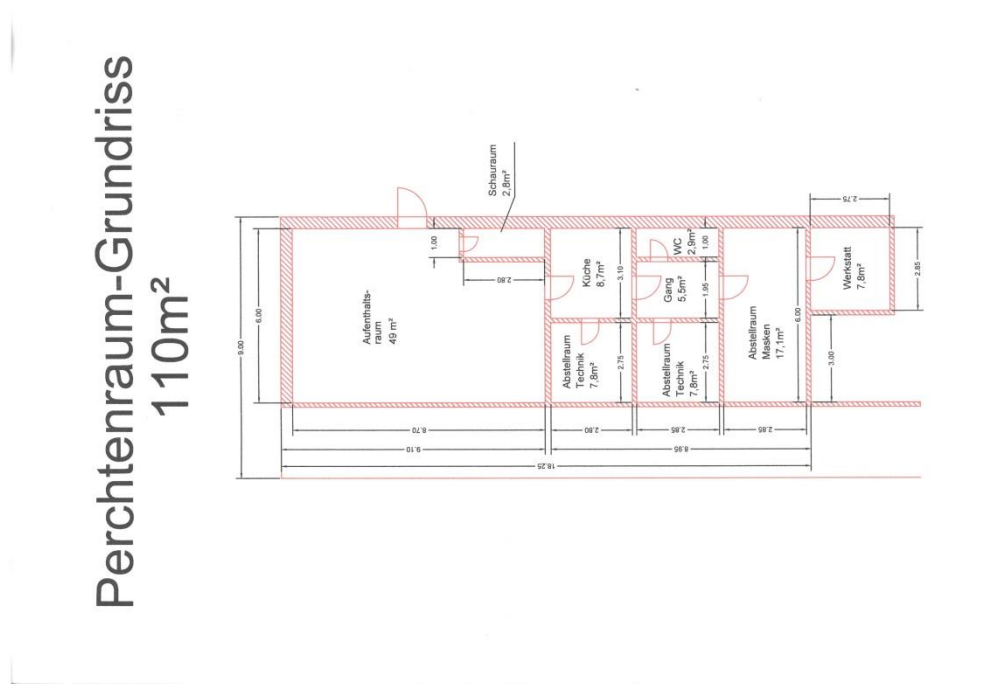
abgeschlossen zwischen:

1. **der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach**, 9135 Bad Eisenkappel 260, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Franz Josef Smrtnik, als Vermieterin einerseits und
2. **dem Verein Perchtengruppe**, 9135 Bad Eisenkappel, vertreten durch den Obmann Christian Romano, als Mieterin andererseits wie folgt:

I.

Mietgegenstand:

Die Vermieterin vermietet und übergibt und die Mieterin mietet und übernimmt die im nördlichen Teil des Hauses Bad Eisenkappel Nr. 307 auf der Parzelle Nr. 59/1, KG 76206 gelegenen und mit nachstehendem Plan gekennzeichneten Räume im



Gesamtausmaß von 110 m².

II.

Beginn und Dauer:

Das Mietverhältnis beginnt am 1.1.2020 und wird bis zum Ablauf des 31.12.2029 abgeschlossen. Danach verlängert sich das Mietverhältnis jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Mietverhältnis bis zum 30. September eines Jahres kündigt.

III.

Mietzins:

1. Als monatlicher Hauptmietzins wird ein monatlicher Mietzins in der Höhe von € 20,00 vereinbart. Hinzu kommen noch 20 % Umsatzsteuer.

2. Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietzins jeweils im Vorhinein bis zum 01. (Ersten) eines jeden Monates an die Vermieterin zu zahlen, und zwar durch abzugsfreie Überweisung auf das von der Vermieterin bekanntzugebende Konto bei einem inländischen Geldinstitut.

1. Der Mietzins ist wertgesichert. Als Grundlage für die Feststellung einer Geldwertänderung ist hiebei der von der Statistik Austria bekanntgegebene Verbraucherpreisindex 2000 (zweitausend) oder der an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen, mangels Indexverlautbarung ist der Mietzins in gleichartiger Weise wertbeständig zu halten. Erste Vergleichsgrundlage bildet die für den Monat Dezember 2017 (zweitausendsiebzehn) verlautbarte Indexzahl. Hiebei bleiben Indexschwankungen bis einschließlich 5 % (fünf Prozent) gegenüber der jeweils zuletzt herangezogenen Vergleichsgrundlage unberücksichtigt, während höhere Schwankungen voll zur Wirkung kommen (Stufenindex).

2. Zusätzlich zu diesem Mietzins hat die Mieterin der Vermieterin die dieser von der Hauseigentümerin vorgeschriebenen Betriebskosten, anteilige Versicherungen und öffentlichen Abgaben zu ersetzen. Die Kosten für Wasser- und Kanalgebühren werden mit maximal € 150,-- pro Jahr gedeckelt.

IV.

Investitionen:

Für allfällige Investitionen, welche nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht ohne Schädigung der Substanz entfernt werden können, gebührt kein Ersatz seitens der Vermieterin, sofern nicht entweder schriftliche Sondervereinbarungen getroffen werden oder zwingende gesetzliche Ansprüche bestehen. Investitionen dürfen nur im Einvernehmen mit der Mieterin und unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben getätigt werden.

V.

Nebenabreden:

Änderung dieser Urkunde bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Da sich keine der Vertragsparteien einseitig auf mündliche Nebenabreden berufen kann. Dies gilt auch für Änderungen dieses Urkundenpunktes.

VI.

Beendigung:

Bei vorzeitiger Aufkündigung des Mietverhältnisses durch die Vermieterin hat der Mieter Anspruch auf Ablöse von Investitionen, die mittels bezahlter Rechnungen nachgewiesen werden können und bei denen ein Einvernehmen nach Punkt IV dieses Mietvertrages hergestellt wurde. Das Ausmaß verringert sich über zehn Jahre jährlich um zehn von Hundert.

Bad Eisenkappel, am 20.12.2019

Für die Mieterin:

Für die Marktgemeinde:

Der Obmann:

Der Bürgermeister:

Christian Romano

Franz Josef Smrtnik

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

10. Hochobirstraße; Sanierungsmaßnahmen

Berichterstatter: GR Christian Morosz

Die Hochobirstraße ist im ersten Teil, dh. vom Mautschranken bis zur ersten Kehre in den letzten Jahren bzw. auch durch die Unwetterschäden stark in Mitleidenschaft gezogen worden und muss, damit nicht noch größere Schäden an der Fahrbahn entstehen, saniert werden.

Nachstehende Kostenschätzung wurde von der Agrarabteilungen der Kärntner Landesregierung erstellt:

- Setzung 1 wurde schon im Dezember 2018 beschlossen, es fehlt nur noch die Asphaltierung.
- Setzung 2: Trasse mit ca. 12lfm und 1,5m breite mit Geogitter aufbauen.

Kosten: 5.838,00€

Asphalt: 1.600,00€

- Setzung 3: Trasse mit ca. 24lfm und 1,5m breite mit Geogitter aufbauen.

Kosten: 8.792,00€

Asphalt: 3.000,00€

- Setzung 4: Trasse mit ca. 14lfm und 1,5m breite mit Geogitter aufbauen.

Kosten: 5.556,00€

Asphalt: 1.600,00€

- Setzung 5: Trasse mit ca. 10lfm und 1,5m breite mit Geogitter aufbauen.

Kosten: 4.654,00€

Asphalt: 1.300,00€

Gesamtkosten: 32.340,00€(Brutto)

Im Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz wurde diese Sanierung der Obirstraße diskutiert und einstimmig nachstehender Antrag beschlossen:

Antrag:

Der Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Wegenetz stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge die Vergabe der Arbeiten an die Agrartechnik des Landes vergeben.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

**11. Ankauf Defibrillator; Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ –
Errichtung einer Defibrillator-Säule sowie Ankauf eines mobilen
Defibrillators**

Berichterstatter: Vizebgm.ⁱⁿ Elisabeth Lobnik. Bakk

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.04.2019 wurde nachstehender Antrag von den SPÖ Gemeinderäten eingebracht:

**Antrag an den Gemeinderat der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gem.
§ 41 K-AGO: Errichtung einer Defibrillator-Säule sowie Ankauf
eines mobilen Defibrillators**

Bei der Reanimation gibt es nur wenige Maßnahmen, welche wirksam helfen. Die Defibrillation ist eine davon. Die moderne Technik der Ersthelferdefibrillation erhöht die Überlebenschance wesentlich!

Aus diesem Grund erachten wir es als äußerst sinnvoll, die folgenden stark frequentierten Plätze mit Defibrillatoren auszustatten:

1. Errichtung einer Defi-Säule im Bereich ENI-Tankstelle und Bildungszentrum
2. Ankauf eines mobilen Gerätes für den Bereich des Hauptplatzes und Verwahrung im Tourismus- bzw. OBIR Tropfsteinhöhlenbüro.

Sowohl für die Säulenvariante als auch für mobilen Geräte gibt es aktuell Förderungen durch Soziallandesrätin Dr.ⁱⁿ Beate Prettnner.

Um die Förderung ausschöpfen zu können sollte diese äußerst wichtige Maßnahme so rasch als möglich vorbereitet und umgesetzt werden!

Beantragt und gezeichnet von den SPÖ-GemeinderätInnen:

Bad Eisenkappel, 25.04.2019

Für die SPÖ-Eisenkappel-Vellach:



Laut Förderrichtlinien des Landes Kärnten, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege gibt es derzeit eine maximale Förderhöhe für einen öffentlich zugänglichen Defibrillator in Höhe von € 1.000,00 sowie für einen mobilen Defibrillator € 500,00.

Das Angebot der Firma Fischer Edelstahlrohre Austria, eine Defibrillator-Säule für unsere Gemeinde zu sponsern, ist nach Rücksprache mit Herrn Senjak von der Firma

medicassist vom 11.12.2019 nach wie vor aufrecht. Die Umsetzung müsste alsbald beschlossen werden.

Die Gemeinde hätte für die Errichtung der Säule die Kosten für die Errichtung des Fundamentes zu tragen (lt. Schätzungen rd. € 1.500,--)

Für die Defibrillator-Säule entstehen in den ersten fünf Jahren ab Errichtung keinerlei Kosten. Nach Ablauf der fünf Jahre müsste die Säule in die Erhaltung der Gemeinde übernommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die monatlichen Kosten in der Zukunft günstiger sein werden. (Derzeit monatlich € 119,-- exkl. MWSt).

Zusätzlich müsste seitens der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ein mobiler Defibrillator (Defibrillatorbox) angeschafft werden.

Vizebgm. Lobnik hat Herrn Senjak von medicassist die problematische finanzielle Situation der Gemeinde erläutert. Herrn Senjak wird prüfen, inwieweit von Seiten der medicassist der Gemeinde noch entgegen gekommen werden kann.

Es wird von Seiten der Gemeinde alles versucht werden, die Finanzierung des mobilen Gerätes zu ermöglichen. Es gibt dafür eine Kauf- und eine Mietvariante. Der Mietpreis beträgt monatlich € 95,-- exkl. MWSt, als einmaliger Kaufpreis ist ein Betrag von € 4.740,-- veranschlagt (exkl. MWSt). Die Laufzeit beträgt 60 Monate.

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit, dem dieser Antrag zugewiesen wurde und der diesen Antrag behandelt hat, ist sich einig, dass die Defibrillator-Säule bei der Telefonzelle (Nähe ENI, Bildungszentrum) errichtet werden soll sowie der mobile Defibrillator seinen Standort bei den Obir Tropfsteinhöhlen bekommen soll.

Aufgrund der besonderen Situation wäre die Anschaffung des Zweitgerätes mit der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung abzustimmen.

Ebenso wären die Förderanträge bei der Abt. 5 – Gesundheit und Soziales zu stellen.

Antrag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit stellt im Wege über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat den Antrag, die Übernahme der Kosten für das Fundament für die Säule sowie den Ankauf einer Defibrillatorbox, unter Vorbehalt der Zustimmung durch das Amt der Kärntner Landesregierung und nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu beschließen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

12. Nutzung des Raumes in der Tennishalle Eisenkappel zur Errichtung des „NatureGame – Geospielraum Geo-igralni prostor Eisenkappel-Železna Kapla“

Berichterstatter: Vizebgm. Gabriel Hribar

Das Interregg Projekt „NatureGame - Geospielraum/Geo-igralni prostor Eisenkappel-Železna Kapla“ beinhaltet einen Geospielraum in Form einer Boulder Wand in der Squashbox in der Tennishalle. Um dies umsetzen zu können, braucht die Umsetzerin, die Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (OTH), lt. Vorgabe der Interregg Richtlinien das alleinige Verfügungsrecht über diesen Raum. Deswegen muss ein Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde als Eigentümerin und der Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H abgeschlossen werden.

Für die Umsetzung des Geospielraumes wird die Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H mit der Förderung der EU von 85 % und der Förderung des Landes von 10% in der Summe von 55.000 Euro unterstützt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehenden Pachtvertrag beschließen:

Pachtvertrag – najemninska pogodba

Nutzung des Raumes in der Tennishalle Eisenkappel zur Einrichtung des „NatureGame - Geospielraum/Geo-igralni prostor Eisenkappel-Železna Kapla“

Die **Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach / Železna Kapla-Bela** (Marktgemeinde), 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla, vertreten durch Bgm. Franz Josef Smrtnik und die **Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.** (OTH), Bad Eisenkappel 260, 9135 Bad Eisenkappel/Železna Kapla, vertreten durch Geschäftsführer Gabriel Hribar,

vereinbaren folgendes:

Trška občina Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla-Bela (Občina Železna Kapla),
ki jo zastopa župan Franz Josef Smrtnik
in
Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (OTH),
ki jo zastopa poslovodja Gabriel Hribar

skleneta sledečo pogodbo:

- 1) Die OTH ist Projektträger des Projektes „INTERREG SI-AT NatureGame - Geospielraum Eisenkappel-Železna Kapla“ und Auftraggeberin für die im Projekt umgesetzten Aktivitäten.

Družba OTH je nositelj projekta „INTERREG SI-AT NatureGame - Geo-igralni prostor Eisenkappel-Železna Kapla“ ter naročnik v projektu predvidenih aktivnosti.

- 2) Die Tennishalle, Vellach, 9135 Bad Eisenkappel ist im Eigentum der Marktgemeinde. Die Ausstattung für den Geospielraum wird in der nördlich gelegenen einstigen Squashbox installiert.

Občina Železna Kapla je lastnica centra za tenis Bela , 9135 Železna Kapla. Oprema za geo-igralni prostor se bo vgradila v nekdanji prostor za squash na severni strani centra.

- 3) Die Marktgemeinde übernimmt vor der Installation des Geospielraums die bauliche Sanierung des Raumes - insbesondere der Bodenkonstruktion.

Občina Železna Kapla pred vgradnjo geo-igralnega prostora poskrbi za sanacijo prostora – pred vsem talne konstrukcije.

- 4) Die Marktgemeinde verpachtet der OTH den Raum zur uneingeschränkten Nutzung im Sinne der Umsetzung des Interreg-Projektes.

Občina Železna Kapla da prostor v najem z neomejeno uporabo družbi OTH za uresničitev zgoraj navedenega Interreg projekta.

- 5) Der Pachtzins beträgt 1 EUR pro Jahr.

Najemnina znaša 1 evro letno.

- 6) Diese Vereinbarung beginnt mit dem 1.1.2020 und endet mit 31.12.2028. Danach gehen die Investitionen in das Eigentum der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach über.

Najemninska pogodba velja od 1.1.2020 do 31.12.2028. Po prenehanju veljavnosti pogodbe preide vgrajena oprema v last občine Železna Kapla.

- 7) Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 12.12.2019 zugrunde!

Osnova te pogodbe je sklep predstojništva občine Železna Kapla-Bela dne 12.12.2019.

Bad Eisenkappel / Železna Kapla, 20.12.2019

Obir Tropfsteinhöhlen Errichtungs- und
Betriebsgesellschaft m.b.H.

Marktgemeinde
Eisenkappel-Vellach/Železna Kapla Bela

.....
Gabriel Hribar

.....
Bgm. Franz Josef Smrtnik

GR Christian Morosz: Sind mit diesem Projekt schon weiter. Wir möchten einen Verein Gründen, der das weiterführt. Z.B.in Kooperation mit.: ÖTK, Naturfreunde, Osina Willi usw...

Was noch gebraucht wird sind Schuhe (á ca. 70 Euro, die vielleicht noch mit diesem Projekt finanziert werden könnten. Auch an ein Angebot mit „therapeutischen Klettern“ in Zusammenarbeit mit dem Kurzentrum ist angedacht.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

13. Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

Berichterstatter: GV Mag. Dr. Andreas Jerlich MSc.

In der Gemeinderatssitzung am 23.05.2018 wurde Frau Mag. Tanja Guggenberger als Datenschutzbeauftragte für unsere Gemeinde beschlossen. In dieser Sitzung wurde auch die Kooperationsvereinbarung mit dem Gemeindebund abgeschlossen, welche nach wie vor ihre Gültigkeit hat.

Da Frau Mag. Guggenberger nunmehr aus dem Dienstverhältnis beim Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wäre nunmehr ein neuerlicher Datenschutzbeauftragter zu beschließen. Ab November 2019 ist nunmehr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird zukünftig die Agenden von Frau Mag. Guggenberger übernehmen. Durch diese personelle Änderung ist es notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Unten angeführte „Bestellung zum Datenschutzbeauftragten“ wäre nunmehr vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Bestellung zum Datenschutzbeauftragten wie unten angeführt beschließen.

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Präambel

Mit Wirkung zum 25.05.2018 wurde Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger, Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach im Rahmen des „Kooperationsvertrages

Datenschutzrecht“ mit dem Kärntner Gemeindebund zur Datenschutzbeauftragten bestellt. Da Frau Mag. Dr. Guggenberger aus dem Dienstverhältnis zum Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist, wird nunmehr die hier gegenständliche Vereinbarung, anknüpfend an die bisherige Vereinbarung, abgeschlossen.

I. Bestellung

Die

Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach
9135 Bad Eisenkappel 260

in der Folge - Verantwortliche - genannt

bestellt den

Kärntner Gemeindebund
Gabelsbergerstraße 5/1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz

in der Folge - Datenschutzbeauftragter - genannt

zum Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG.

II. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Dem Datenschutzbeauftragten kommen folgende Aufgaben i.S.d. Art. 39 DSGVO zu:

- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und ihrer Mitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten;
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der Strategien der Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO;
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO
- Beratung zu allen sonstigen datenschutzrechtlichen Fragen.

III. Stellung

In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte unabhängig und weisungsfrei. Er berichtet unmittelbar der höchsten Organisationsebene der Verantwortlichen.

Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte nach der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

IV. Dauer

Der Datenschutzbeauftragte wird auf unbestimmte Dauer bestellt. Die Vereinbarung zur Bestellung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen schriftlich aufgekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Vereinbarung zur Bestellung einseitig mit sofortiger Wirkung (schriftlich) aufgelöst werden.

V. Pflichten der Verantwortlichen

Die Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Die Verantwortliche unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem sie die für die Erfüllung erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung ihres Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt. Sie stellt dem Datenschutzbeauftragten einen direkten Ansprechpartner (Datenschutzkoordinator) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um: Frau Eva Kuchar

Die Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese der Datenschutzbehörde mit.

VI. Pflichten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet.

VII. Haftung

Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben aus DSGVO und DSG 2018 (insbesondere Art. 24 und 82 DSGVO) haftet die Verantwortliche für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen ergeben. Den Datenschutzbeauftragten trifft keine persönliche Verantwortlichkeit; er kann nicht für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Bad Eisenkappel,
Ort, Datum

Für die Verantwortliche:

Für den Unterstützer:

(Bürgermeister)

(Landesgeschäftsführer)

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

(Mitglied des Gemeinderates)

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

14. Bestellung zum Totenbeschauer

Berichterstatter: Bgm. Franz Josef Smrtnik

Gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen LGBL.Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 88/2011, hat der Gemeinderat für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde einen Totenbeschauer zu bestellen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 23.10.2018 wurden Frau Dr. Josefine Drobesch-Zelsacher, Herr Dr. Stefan Jelen, Herr Dr. Juraj Pajed und Frau Dr. Barbara Pek sowie in der GR Sitzung am 25.04.2019 Dr.med. Anna Schwarz, Dr.med. Marlene Theresia Kušej und Dr.med. Raimund Kolenik zu Totenbeschauärzten für die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach bestellt.

Nunmehr wurde von einem weiteren Arzt ein Ersuchen um Bestellung zum Totenbeschauarzt eingebracht und es wird der Antrag gestellt, nachfolgenden Arzt zum Totenbeschauer zu bestellen:

Dr. Simon Woschitz, Maria Saal

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge nachfolgenden angeführten Arzt zum Totenbeschauer bestellen:

Dr. Simon Woschitz, Maria Saal

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

Von allen Fraktionen werden Weihnachtswünsche überbracht.

Ende der Sitzung: 17.54 Uhr

Die Schriftführerin:



Der Bürgermeister:



Die Protokollprüfer:

